

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 2 (1895)
Heft: 24

Artikel: An der Wieger der konfessionslosen Schule [Schluss]
Autor: Müller
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung

des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

O r g a n

des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen kathol. Erziehungsvereins.

Zug, 15. Dezember 1895.

Nr. 24.

2. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die Seminardirektoren: F. Kunz, St. Gallen; H. Baumgartner, Zug; die hochw. Herrn: Dr. Fridol. Moser, Prof., Chur; Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen und Herr Lehrer Wipf in Ersfeld, Uri. Die Einsendungen sind an Seminardirektor Baumgartner zu richten.

Abonnement:

Erscheint monatlich 2 mal je den 1. und 15. des Monats und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr.; für Lehramtskandidaten 3 Fr.; für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen beim Verleger: J. M. Dunsch, Buchdrucker, Zug. — Inserate werden die Petitzeile mit 10 Rp. berechnet.

An der Wiege der konfessionslosen Schule.

(Von Prof. Müller in Zug.)

(Schluß.)

IV.

Trotzdem die Revolutionsmänner auf dem Gebiete des Schulwesens nichts Positives geleistet hatten, so waren ihre Bestrebungen doch nicht umsonst. Sie verbreiteten ihre Ideen in der Welt und fanden schon zu ihrer Zeit der Proselyten mehr als genug, welche diese Ideen in sozialen Institutionen zu verkörpern suchten.

So in der Schweiz.

Bekanntlich rief der Waadtländer Friedr. César de la Harpe mit 18 andern Schweizern durch eine Bittschrift vom 9. Dezember 1797 an das Direktorium die Franzosen in die Schweiz; Dr. G. Dunant in Genf hat vor kurzem das Original dieses denkwürdigen Aktenstückes in den Archiven des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu Paris aufgefunden.

Dank der Sparsamkeit und väterlichen Obforge seiner Regenten erfreute sich die Schweiz bis dahin, selbst nach dem Zeugnis revolutionsfreundlicher Männer, eines allgemeinen, gesegneten Wohlstandes und der vollkommensten bürgerlichen Freiheit. Der Einfall der Franzosen aber stürzte das Land in einen so grauenhaften Zustand, daß sogar Laharpe und seine Freunde den Vergleich mit der entsetzlich mißhandelten Vendée wagten.¹⁾

¹⁾ Stricker, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (Bern 1886) I. Nr. 75 n. 19a und n. 1.

Aus den Händen der französischen „Befreier“ erhielt die Schweiz die Verfassung vom 28. März 1798. Sie war ein Abklatsch der französischen Direktorialverfassung und blieb in ihrem Geiste und in ihren grundlegenden Bestimmungen während des größten Teiles der Helvetik in Kraft, trotz der großen Wandelbarkeit und des grenzenlosen Wirrwarrs der Zeitverhältnisse. Wenn auch verdeckt, so lagen ihr doch die Prinzipien der Freiheit und Brüderlichkeit zu Grunde. Sie machte der Souveränität der „Orte“ ein Ende, hob die Vogteien auf und verwandelte den Bund der Eidgenossen in einen Einheitsstaat. Das Land wurde zuerst in 22, dann in 23, später in 19 und zuletzt in 18 „Kantone“ eingeteilt. Es waren Verwaltungsbezirke, deren Grenzen willkürlich bestimmt wurden. Die gesetzgebende Behörde dieser „einen, unteilbaren helvetischen Republik“ bestand aus zwei Kammern, deren Mitglieder indirekt gewählt wurden. Die vollziehende Gewalt, das Direktorium, lag in den Händen von fünf Männern, denen vier beziehungsweise sechs Minister zur Seite standen.

Die helvetische Verfassung räumte zwar mit einer Reihe von Mißständen auf, welche sich nach und nach in den staatlichen und gesellschaftlichen Organismus der Schweiz eingeschlichen hatten und versprach gewisse „Freiheiten“, von denen viele von mehr oder minder fragwürdiger, ja gefährlicher Natur waren. Sie stand in gressem Widerspruch mit der ganzen Geschichte des Landes, mit den Lebensgewohnheiten, die sich aus derselben ergaben, mit dem natürlichen Gesetze der successiven Fortentwicklung und mit dem christlichen und freiheitlichen Geiste des Volkes, das sie zahlreicher acht demokratischer Institutionen beraubte, welche es bisher, wenigstens in mehreren Kantonen, besessen hatte.

Der Geist des Freidenkertums, welcher die Einheitsverfassung erfüllte, war in die Schweiz seit Jahren aus Frankreich und Deutschland herübergekommen und hatte bei vielen Gebildeten, Protestanten wie Katholiken, schon seit langem Eingang gefunden. Ausdruck und Pflege liehen diesem Geiste vorzugsweise die Logen der Freimaurer¹⁾ und Illuminaten und die sogenannte „helvetische Gesellschaft“, welche 1761 im Bade Schinznach war gestiftet worden. Da schwärmte man in gar rührseligem Wortgeklänge von allgemeinem Menschenglück und Menschengleichheit, von religiöser Duldung, weil „man einsehe, daß jede Religion ihre guten Menschen habe“, von engerer Einigung der Schweiz, in der man „die veraltete Liebe unter den Eidgenossen zu verjüngen und die Staats tugenden wieder aufkeimen zu machen“ wünschte, von einer Rückkehr zur Mutter Natur, bei deren Anblick man lastete, lispelte, in pathetischen Worten der Verehrung seine Seele ausströmte und in senti-

¹⁾ Die ersten Logen wurden in Genf (1737) und Lausanne (1739) gegründet. Sie suchten, gesteht Dändliker, den Gedanken der Menschlichkeit in die weitesten Kreise zu verbreiten und alle der Theorie einer Bruderschaft der Menschen entgegenstehenden politischen und konfessionellen Schranken zu überwinden. Geschichte der Schweiz, III. Band (1887) S. 154.

mentaler Empfindung bis in den 7. Himmel hinauf sich träumte. Aber unter den schönen Worten verstand man oft nur unbeschränkte Staatshoheit, kalte Religionsgleichgültigkeit, ja bittere Feindschaft gegen den positiv christlichen Glauben, den man als fanatischen Ultramontanismus und pietistisches Muckertum verhöhnte. „Von katholischer Seite waren daher nur solche Männer Mitglieder des Vereines, welche entweder mit dem kirchlichen Leben gebrochen hatten, oder in die Sümpfe des Josephinismus und Staatskirchentums geraten waren.“ Mit Vorliebe, sagte Dändliker, lenkte die Gesellschaft von Anfang an das Nachdenken ihrer Mitglieder auf pädagogische Fragen. Eines ihrer Ehrenmitglieder, Franz Urs Balthasar aus Luzern, hatte schon früher in der Schrift „Patriotische Träume eines Eidgenossen von einem Mittel, die veraltete Eidenossenschaft wieder zu verjüngern 1758“ von nationaler Erziehung gesprochen und ein nationales Seminar von 3 Kurzen in Vorschlag gebracht, in dem Jünglinge verschiedener Kantone und Konfession zu Staatsmännern herangebildet werden sollten. Seither schrieb die Gesellschaft die Gründung eines nationalen Erziehungsinstitutes auf ihr Panier; aber zur Ausführung kam es nicht.¹⁾

Wovon man in Schinznach geträumt, das sollte jetzt nach der „Befreiung“ durch die französischen Revolutionäre in die That umgesetzt werden: die Helvetik stellt sich daher einfach als die ins Staatsleben übersezte helvetische Gesellschaft dar.

Die Stellung des Einheitsstaates zu Christentum und Kirche charakterisiert vorzüglich der Artikel 6 des ersten Teiles der Verfassung. Er zeigt uns am klarsten, was von der berühmten absoluten Religionsfreiheit zu halten ist, welche der Schweizerbürger fortan genießen sollte, und läßt die „erhabenen Worte“ der Verfassung von den sittlichen Pflichten des Bürgers, von seiner Hingabe ans Vaterland, an seine Familie und an den Bedrängten, sowie die Phrasen von der „moralischen Veredelung des Menschengeschlechtes“, von dem „Lohn des guten Gewissens“ in sehr gedämpftem Lichte erscheinen. Der Artikel lautet: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muß die öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluß haben.“

¹⁾ Vgl. Geschichte der schweizerischen Volksschule von Dr. D. Hunziker (Zürich 1881) II. Band, S. 3. — Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik von P. Fridolin Segmüller O. S. B. (Einsiedeln 1895) S. 4. — Dändliker, Geschichte der Schweiz III Band, S. 106 und öfters.

Mit dieser Bestimmung stellte sich der helvetische Staat auf den Standpunkt der vollständigen Religionslosigkeit. Die Kirche mit ihren 1000jährigen Rechten und ihren Ansprüchen auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit ist zum vornherein abgewiesen. Der helvetische Staat kennt die Kirche überhaupt nicht; er hatte die Mutter mehrerer seiner bedeutenderen Städte und Gemeinwesen vergessen; haben sich ja doch Genf, Wallis, Waadt, Zürich, St. Gallen, Basel, Luzern, Uri u. um den festen Kristallisationskern kirchlicher Stiftungen entwickelt. — Doch nein! Er hat sie nie nicht vergessen! In kurzem wird er die Kirche im Namen der Freiheit und Brüderlichkeit in einer Weise plündern und mißhandeln, wie er es selber von den französischen „Befreiern“ gelernt.

In ihrem Grundgesetze jedoch kannte die Helvetik die christlichen Kirchengenossenschaften nur als „Religionsmeinungen“ — „Gottesdienste“ — „Sekten“ — Bezeichnungen, die sich für den überzeugten Christen wie Beschimpfungen dessen ausnehmen, was er als das Heiligste ehrt. Wie die Kirche selbst, so entbehren auch die kirchlichen Institute jeder staatsrechtlichen Existenz. Sie sind gleich Übelthätern der Polizeiaufsicht unterstellt, gewärtig, demnächst den Todesstreich zu empfangen, der bereits gegen ihr Haupt gezückt ist. Von der Religion fürchtet der Staat Störung der Eintracht, des Friedens und der öffentlichen Ruhe, herrschsüchtige Anmaßung, Minderung des Wohlstandes, Volksverdummung, ungerechtfertigte Beeinflussung der Staatsgeschäfte, selbst Hochverrat am Vaterlande gegenüber fremden Obrigkeiten! — ein ganzes Füllhorn von Beschimpfungen, um die mancher kulturkämpfende Zeitungsredaktor des 19. Jahrhunderts diese „gute, alte Zeit“ beneiden möchte. Der helvetische Staat scheute vor der Gehässigkeit nicht zurück, seiner Regierung das Recht zu Ausnahmemaßregeln gegen die Religionsgenossenschaften und religiösen Institute zu erteilen — und dies in demselben Athemzuge, indem er unbeschränkte Gewissens- und Preßfreiheit proklamierte. „Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin (in den Religionsgenossenschaften u.) gelehrt werden.“

Unter solchen Auspizien ließ sich wahrlich nicht viel Gutes für den konfessionellen Charakter der Schule erwarten.

Es muß jedoch auffallen, daß die helvetische Verfassung von 1798 der Schule — absichtlich oder unabsichtlich, das soll nicht untersucht werden — nirgends ausdrücklich gedenkt. Dagegen hatten eine hinlängliche Anzahl anscheinend lose hingeworfener Bemerkungen Aufnahme erhalten, welche den Sinn und die Absichten der Verfassungsredaktoren zwar verhüllten, den sachvertrauten Behörden aber die Handhabe zu einem weiteren Ausbau bieten konnten.

So haben wir eben gesehen, daß Artikel 6 den „Sekten“ nicht gestattet, „einigen Einfluß auf die Aufklärung des Volkes“ zu haben. In Artikel 7 wird das Recht „Unterricht zu erhalten“ als ein solches bezeichnet, „das jeder

hat.“ Unwissenheit, wird in Art. 8 gesagt, sei ein Übel, welches aus „erblichen Vorzügen“ hervorgehe; gegen welche ja in erster Linie der Kampf geführt wurde. Ein eigener Artikel (4) erklärt sodann Aufklärung und Sicherheit für „die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohles.“ Und es wird hinzugefügt, „Aufklärung“ sei „besser als Reichtum und Pracht.“

Die Schulbildung ist ohne Zweifel ein wichtiger Teil der „Aufklärung.“ Der helvetische Staat betrachtete das Unterrichts- und Schulwesen als eine höchst wichtige und seine alleinige Aufgabe. Schulbildung erscheint ihm wichtiger als ökonomischer Wohlstand, als „Reichtum und Pracht.“ Noch mehr! Neben der Rechtssicherheit, für welche unstreitig der Staat zu sorgen hat, gibt es nach Auffassung der Helvetik nur noch eine Grundlage des öffentlichen Wohles: die Aufklärung oder Schulbildung. Damit ist eigentlich schon gesagt, wem die Sorge für dieselbe obliege. Wenn es dann aber den „Sekten“ oder Religionsgenossenschaften ausdrücklich verwehrt wird, „einigen Einfluß auf die Aufklärung des Volkes zu haben“, so wissen wir nun schon, daß mit diesem geheimnißvollen Worte jedweder maßgebende Einfluß der Kirche auf die Gestaltung und Leitung des Schulwesens abgelehnt wird. Das Schulwesen gehört, dieser Auffassung entsprechend, einzig und ausschließlich in den Machtbereich des omnipotenten Staates. Und dieser fühlt sich zur Übernahme und zur strammen Durchführung dieser Aufgabe um so energischer verpflichtet, weil er damit jedem „Bürger“ zu seinem guten Rechte verhilft¹⁾ und weil die „erblichen Vorzüge“, die „oligarchischen und demagogischen“ Ansprüche der alten Regenten um so eher dem „Geiste der Freiheit und Gleichheit in seiner ächten Gestalt und Würde“ den Platz räumen, je heller das Licht der Bildung und Aufklärung den Bürgern leuchtet. Erwägt man schließlich, was für eine feindselige Stellung die Helvetik in andern Fragen gegen die christliche Kirche einnahm²⁾, dann läßt sich leicht erkennen, daß das Schulwesen konsequenter Weise von ihr nur in einem konfessionslosen, kirchenfeindlichen Sinne gestaltet werden konnte. Alles Leisetreten, alle hochtönenden Worte sind nicht imstande, darüber eine Täuschung aufkommen zu lassen. Die Bedingungen zur Einführung der religionslosen und religionsfeindlichen Staatszwangsschule waren in der Schweiz zur Zeit der Helvetik ebenso vollkommen gegeben wie in dem Frankreich der Revolution.

Ob nun aber die praktische Durchführung der Schul- und Bildungspläne in der helvetischen Republik ebenso barbarisch sich gestalten werde wie in der französischen — ob auch hier wie dort Horazens Wort von dem freißenden Berge, der eine Maus gebär, seine Bewährung finde oder nicht — das hing

¹⁾ Art. 7.

²⁾ Vgl. darüber die oben erwähnte vortreffliche Abhandlung des P. Fr. Segmüller: Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik.

zunächst von den Personen ab, welche in den Behörden der einen unteilbaren Republik saßen. Ihnen war jedenfalls die Hauptsache überlassen.

Nun fehlte es zwar den Häuptern der Helvetik nicht an gutem Willen, die Verfassung ihrem Geiste entsprechend auszuführen. Die meisten und die einflußreichsten aus ihnen gehörten ja der Schinznacher Gesellschaft oder dem Freimaurerbunde an. Aber die Zeitverhältnisse sind oft stärker als die Menschen.

So führten denn zahlreiche Gründe in der Schweiz zu einem viel behutsamern, weniger rohen Verfahren auf dem Gebiete des Schulwesens als in Frankreich. In der Verfassung selbst liegen viele Gründe, welche zur Unzufriedenheit gegen das „höllische Büchlein“ Ochsens gerechte Veranlassung boten. Die Stellung der Einheitsregierung war von Anfang äußerst schwankend; sie stützte sich mehr auf die Bajonette der raubgierigen und verhaßten Franzosen als auf die Achtung und Liebe des Volkes. Dem helvetischen Staate gebrach es an Geld. Dieser Mangel führte zu Maßregeln, die den Haß gegen das aufgedrungene Regiment noch steigerten. Er ließ überdies bei den Regenten den Gedanken an eine größere Unternehmung des Friedens kaum aufkommen, viel weniger zur Durchführung gelangen. Im Schoße der gesetzgebenden Räte herrschten Unklarheit, Verwirrung, Zerfahrenheit, Fanatismus.

Die kriegerischen Erschütterungen der Zeit suchten bekanntlich auch das mit Frankreich verbündete Helvetien heim. Wo aber die Kriegsfurie haust, können friedliche Bestrebungen nicht gedeihen. *Inter arma silent musae!*

Sozusagen der Einzige, welcher das Schulwesen im Schoße der helvetischen Regierung mit Plan und Eifer zu heben suchte, war der Minister der Künste und Wissenschaften, Philipp Albert Stapfer¹⁾. Er war zu Bern den 23. September 1766 als Sohn eines Predigers geboren — ein Mann von wohlwollendem Charakter, von energischem Geiste, von christlich gläubiger Gesinnung, aber auch der Aufklärungsphilosophie Kants und den neuen Ideen, die aus Frankreich kamen, treu ergeben, ein entschiedener Anhänger des helvetischen Einheitsstaates. Stapfer hatte zu Bern eine theologische Professur bekleidet, als er anfangs Mai 1798 zum Amte eines Ministers der Künste und Wissenschaften berufen wurde. Aus dieser Stellung schied er im September 1800 und verbrachte den Rest seines Lebens in Frankreich († 1840).

Es liegt uns aus verschiedenen Gründen ferne, hier auf Stapfers Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens näher einzugehen und die einzelnen Akte desselben einer Kritik zu unterwerfen. Er wandte zunächst seine Sorge dem Primarschulwesen zu, rief sodann, auf Grund einer Direktorialverordnung vom 24. Juli 1798, kantonale Erziehungsräte, Distrikts-Inspektoren u. in's

¹⁾ Vgl. Ph. Alb. Stapfer. Ein Lebens- und Kulturbild von R. Luginbühl. Basel 1887.

Leben, wandte sich in zwei Schreiben an die „Religionslehrer“ Helvetiens, um sie für seine pädagogischen Bestrebungen zu gewinnen und arbeitete endlich den „Vorschlag eines Gesetzes für die untern Bürgerschulen“ aus, welchen er durch das Direktorium am 18. November 1798 den gesetzgebenden Behörden vorlegen ließ ¹⁾. Zum Gesetze erhoben wurde dieser Entwurf niemals.

Der Eifer und die Hingebung des Mannes verdienen sicherlich hohe Anerkennung. Auch läßt sich das Wohlwollen desselben gegen die christliche Religion überall sehr wohl herausfühlen. Manche Anschauungen sind richtig, manche Maßnahmen klug und den Zeitverhältnissen wie den gesunden Grundsätzen entsprechend.

Manches ist indessen als grundverkehrt zu bezeichnen. Vom christlichen beziehungsweise katholischen Standpunkt aus kann prinzipiell niemals zugegeben werden, daß der Staat das Erziehungswesen, seine Leitung und Einrichtung ausschließlich zu besorgen habe. Und doch hat Stapfer an dieser Auffassung des Freidentertums überall festgehalten. Religion wollte er zwar gelehrt wissen. Aber die Bezeichnung der Religionslehrer, die Festsetzung des Maßes und der Qualität der religiösen Lehren sollte durchaus dem Staate ohne Rücksicht auf die kirchliche Obrigkeit überlassen bleiben. Es nahm sich fast wie eine Aufreizung der kirchlichen Revolution aus, wenn der Minister in seinem ersten Schreiben an die Religionslehrer Helvetiens bemerkte: „Bedenket, daß manches überflüssige und Zweckwidrige in unseren kirchlichen Gebräuchen ist, und warum wollt ihr denn nicht, daß es zu seiner Zeit verbessert werde? Traget lieber das Kurige dazu bei, indem Ihr solchen Verbesserungen nachdenkt und gelegentlich Euere Gedanken darüber bekannt macht oder den Behörden mitteilt.“ Stapfer war erfüllt von der Idee einer unsichtbaren Kirche, schillernd im rationalisierenden Philosophenmantel eines Kant. Ihre Aufgabe erblickte er nach seiner eigener Aussage bloß darin, das moralische Gefühl gegen die Anreizungen der Sinne zu waffnen, das Gewissen in der Brust jedes Menschen mit seiner gesetzgebenden und richterlichen Würde zu erwecken und seine Stimme mit einer über alles Mißverständnis erhabenen Klarheit ertönen zu lassen.

Ob solcher Anschauungen zürnen wir Stapfer nicht, wie falsch sie auch sind; er war eben ein Kind seiner Zeit, er glaubte positives Christentum mit den Meinungen des Freidentertums vereinigen und verschmelzen zu können und gewahrte nicht, daß darunter das Christentum empfindlichen Schaden litt. Weniger verzeihlich ist, daß er seine rationalisierenden Ideen glaubte durch die Schule verbreiten zu sollen und die Diener der Kirche zu seinen Handlangern meinte benützen zu dürfen. Es ist offenbar, daß der Standpunkt Stapfers ein in der Schulfrage falscher ist und zur Konfessionslosigkeit der Schule führen muß. Denn wenn der Religionsunterricht ohne Rücksicht auf die bevollmäch-

¹⁾ Stridler, Aktensammlung II. Bd. S. 574. 607. III. Bd. S. 314. 602.

tigten Träger der kirchlichen Lehrgewalt erteilt wird und wenn derselbe nach den Forderungen der Staatsraison zu modeln ist und auf nichts weiter als auf einen Moralunterricht hinausläuft: dann ist der Schritt bis zur vollen Konfessionslosigkeit wahrlich nicht mehr so groß. Stapfer hat diesen Schritt nicht gethan; er wollte die konfessionslose oder religionslose Schule nicht. Daß aber der sonst so edle Mann die einleitenden Schritte gethan, welche konsequenter Weise zur Konfessionslosigkeit, ja zur Religionslosigkeit der Schule und dadurch zu einem der unerhörtesten und folgenschwersten Eingriffe in das Familienrecht und in die Gewissensfreiheit führen mußten: das bleibt tief zu bedauern.

Die Helvetik und ihre Institutionen sind verschwunden. Stapfer ist von der Bühne des Lebens abgetreten. Aber der Geist, welcher die Helvetik belebte, ist nicht verschwunden, und die Männer, welche seither das Schulwesen zu gestalten suchten, nicht immer so edel denkend und so christlich gesinnt gewesen wie Stapfer, haben aber nur zu häufig und nur zu sehr den Geist der Helvetik in sich aufgenommen und sogar deren einzelne Formen nachzuahmen gesucht.

Damals scheiterten die Versuche, eine der konfessionslosen verwandte Schule einzuführen an der Kraft des christlichen Bewußtseins und an dem Widerwillen gegen den Schulwang überhaupt. Heute dürfte der nämlichen Gefahr durch Schulen, die wahrhaft auf der Höhe der Zeit stehen und wahrhaft christlich konfessionell sind, am erfolgreichsten begegnet werden.

Nur Lehrerbildungsfrage.

Vortrag bestimmt für die Sektion der Seminarlehrer am Jahresfeste des Vereines
kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

(H. B.)

Titel.!

Zum erstenmal finden wir uns zu einer Versammlung der Seminarlehrer der kath. Schweiz zusammen, um mit einander über die gemeinsamen Interessen unseres hohen Berufes zu raten und zu thaten. Es ist eine bedeutsame Idee, welche in den Sektionsversammlungen unseres Vereines zum Ausdruck kommen soll; die Lehrer der gleichen Schulstufen sollen einander näher treten, Fühlung und Führung mit einander und durch einander erhalten, ihre Erfahrungen gegenseitig austauschen zur gemeinsamen Belehrung, Warnung und Mahnung, aber auch zur gemeinsamen Begeisterung zur Erreichung unserer erhabenen Ideale. Wir sind bis dahin zu getrennt marschiert. Wenn auch im großen Ganzen die gleichen Prinzipien und Ziele uns vorschwebten, so hat sie jeder auf seine eigene Art und Weise zu erreichen gesucht, ist seine